

daß die Kinder von Dissidenten nicht zur Teilnahme am Unterricht gezwungen werden könnten, folgt noch nicht, daß diese dafür auch keine Steuern zu bezahlen hätten. Zur Anwendung des Art. 49 Abs. 2 BV genügt es eben ganz zweifellos, daß der Unterricht überhaupt kirchlich-konfessionelle Elemente aufweist, mögen sie auch vor den allgemein bürgerlichen zurücktreten. Art. 49 Abs. 6 zieht aber für die Besteuerung nicht alle Konsequenzen, die sich folgerichtig aus dem allgemeinen Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit ergäben, sondern verlangt u. a., daß die Steuer für eigentliche Kultuszwecke erhoben werde. Hier reicht es also nicht aus, daß der Unterricht auch einen konfessionellen Zweck verfolgt, sondern dieser konfessionelle Zweck und Charakter müßte entweder der ausschließliche sein oder doch zum mindesten gegenüber dem allgemein bürgerlichen vorwiegen, was nach dem Gesagten nicht der Fall ist.

5. — Höchstens könnte sich, sofern man von jener weiten Definition des eigentlichen Kultuszweckes ausgehen wollte, fragen, ob nicht die Rekurrenten von dem für die Kosten des Religionsunterrichts erhobenen Steuerbetrage mit Rücksicht auf den kirchlich-konfessionellen Einschlag des Unterrichts teilweise zu befreien seien. Indessen muß auch eine solche Teilung, ganz abgesehen davon, ob sie nach der Verfassung überhaupt zulässig wäre, abgelehnt werden. Denn es handelt sich hier nicht um eine Einrichtung, bei der kirchlicher und bürgerlicher Nutzen, wie etwa beim fußzeßigen Gebrauche einer Sache für den einen und den anderen Zweck, prozentual auseinandergehalten werden könnten. Vielmehr hat die ganze Einrichtung insgesamt den einen und den anderen Charakter und vom Standpunkte der Schule aus ist der Religionsunterricht in seiner Gesamtheit notwendig und nützlich. Der Gedanke einer quantitativen Teilung ist also ausgeschlossen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

5. Urteil vom 24. Januar 1913 in Sachen Müller gegen Obergericht Uri.

Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges bei Beschwerden wegen Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV): Stellung des ernerischen Landrates als Kassationsinstanz, im Sinne des Art. 34 der landrätlichen Verordnung vom 30. März 1886, gegenüber obergerichtlichen Strafurteilen, gemäss der auf Art. 59 litt. n urn. KV gestützten Praxis. — Keine Verletzung des Grundsatzes « nulla poena sine lege »; dessen Anwendung bei mangelnder Kodifikation des Strafrechtes im betreffenden Kanton (Uri). — Abschaffung des Schuldverhaftes (Art. 59 Abs. 3 BV). Die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist bei Anrufung dieser Verfassungsbestimmung nicht erforderlich. Das Verbot des Schuldverhaftes gilt auch für Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere von Prozesskosten; es steht der urteilsmäßigen Auflage von Strafprozesskosten als « Busse » entgegen.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Durch Urteil vom 11. Mai 1912 hat das Obergericht des Kantons Uri, in Bestätigung der Auffassung des Kriminalgerichts, den Rekurrenten Dr. jur. Alban Müller der Unterschlagung, des Betrugs, der Pfandunterschlagung und des leichtsinnigen Schuldenmachens schuldig befunden und erkannt:

„Dr. Alban Müller wird verurteilt:

„1. Zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren unter Abzug der ganzen Untersuchungshaft (seit 21. Januar 1911).

„2. Zur Ehrenstrafe auf die Dauer von 5 Jahren.

„3. Zur Bezahlung sämtlicher Gerichts- (799 Fr.), Akungs- (keine) und Untersuchungskosten (637 Fr. 20), als Buße zu bezahlen oder abzuverdienen.

„4.—6. . . .“

Den Tatbestand der Unterschlagung, die von Amtes wegen zu verfolgen sei, haben die beiden Instanzen darin erblickt, daß

Müller in drei Fällen (Schilter, Müllersche Familienstiftung, Kluser) ihm von Drittpersonen zur Aufbewahrung übergebene Wertpapiere ohne nachgewiesene Einwilligung der Eigentümer für eigene Schuldverpflichtungen verpfändet habe. Und der Pfandunterschlagung ist Müller schuldig erklärt worden, weil er eine Kommanditeinlage bei der Firma Bürgisser & Cie. in Zürich trotz vertraglicher Verpfändung eines Teilbetrages derselben zu Gunsten der Ersparniskasse Uri in Altdorf vollständig zurückgezogen und sie dabei nicht zur Befriedigung seiner Pfandgläubigerin verwendet habe, so daß diese letztere um den Betrag der Pfanddeckung geschädigt worden sei. Auf diesen Tatbestand treffe «in analogiam» Art. 74 des ernerischen GG zum SchKG zu.

B. — Gegen das vorstehende Urteil hat Müller rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, jenes Urteil sei als gegen Art. 4 und 59 Abs. 3 BB verstoßend in seinem vollen Umfange aufzuheben, und es sei das Obergericht des Kantons Uri einzuladen, ein neues Strafurteil zu fällen unter Außerachtlassung der Anklage betr. die angebliche Pfandunterschlagung und die drei angeblichen Unterschlagungsfälle, sowie unter Verzicht auf die Durchführung des Schuldverhaftes betr. die Gerichts- und Untersuchungskosten.

In der Rekursbegründung wird zunächst in formeller Hinsicht betont, der kantonale Instanzenzug sei erschöpft, da es gegen Obergerichtsurteile in Strafsachen gemäß dem Justizreglement des Kantons Uri, speziell dem Anhang dazu, kein Rechtsmittel gebe. Sodann werden zur Substantiierung des Rekursantrages folgende Beschwerdegünde geltend gemacht:

1. Es liege eine ausnahmsweise und daher die Rechtsgleichheit verletzende Behandlung des Rekurrenten darin, daß er wegen der angeblichen Unterschlagungen von Amtes wegen, obschon kein Strafantrag Geschädigter vorgelegen habe, verfolgt worden sei.

2. Eine Rechtsverweigerung und Verletzung des Art. 4 BB bedeute ferner die Bestrafung des Rekurrenten wegen Pfandunterschlagung, indem ihr ein Tatbestand zu Grunde liege, der in Zürich (wo die fragliche Kommandite behoben worden sei) hätte verfolgt oder doch jedenfalls unter Anwendung des zürcherischen Rechts, nach welchem er nicht strafbar gewesen wäre, hätte be-

urteilt werden müssen, während die Urner Gerichte auf das ernerische Recht abgestellt hätten. Dabei hätten sie überdies durch die „analoge“ Anwendung von Art. 74 des GG zum SchKG, die überhaupt unstatthaft sei und zudem der Begründetheit des Analogieschlusses ermangle, gegen den Grundsatz: *nulla poena sine lege* verstoßen.

3. Endlich ordne das Dispositiv 3 des angefochtenen Urteils, soweit es den Rekurrenten verpflichte, die Gerichts- und Untersuchungskosten im Betrage von insgesamt 1436 Fr. 20 „als Buße zu bezahlen oder abzuverdienen“, im Widerspruch mit Art. 59 Abs. 3 BB einen eigentlichen Schuldverhaft an; denn durch die Verfügung, daß die erlaufenen Kosten als Buße zu bezahlen seien, könne der Kostenforderung natürlich nicht der Charakter eines Geldstrafanspruchs, für den an sich jede rechtliche Grundlage fehle, verliehen werden, da ja auf diese Weise das verfassungsmäßige Verbot des Schuldverhaftes einfach umgangen werden könnte.

C. — Das Obergericht des Kantons Uri hat durch die kantonale Staatsanwaltschaft auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Die Vernehmlassung bemerkt einleitend: Ob die kantonalen Instanzen mit dem obergerichtlichen Entscheide durchlaufen seien, sei mindestens fraglich; denn wenn auch das Gesetz sich aus-
schweige, so ergebe doch eine Prüfung der Praxis des Landrates, daß diese Behörde des öftern sich als Rekurs- und Kassationsinstanz auch in Strafsachen erklärt habe. Immerhin werde auf die Erhebung der Einrede der mangelnden Erschöpfung des Instanzenzuges verzichtet, da das Obergericht die Beurteilung der Vorwürfe des Rekurrenten durch das Bundesgericht wünsche. — In der Sache selbst wendet sodann die Vernehmlassung speziell der Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 3 BB gegenüber wesentlich ein: Es stehe außer Zweifel, daß die kantonalen Gerichte befugt seien, sofern die in Betracht fallenden Strafgesetze es gestatteten, neben der Freiheitsstrafe eine Geldbuße als „Zusstrafe“ auszufällen. Nun beruhe aber das ernerische Strafrecht auf Gewohnheitsrecht und Gerichtspraxis, und gemäß beständiger Praxis fälle der Richter neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldbuße aus. In diesem Sinne hätten die beiden In-

stanzen auch vorliegend eine Geldbuße ausgesprochen und für den Fall der Nichtbezahlung ihre Verwandlung in Gefängnis angedroht. Daß diese Buße gerade in der Höhe der Untersuchungs- und Gerichtskosten angelegt worden sei, habe keine rechtliche Bedeutung, da der Richter mangels einer Strafnorm die Bußen nach Belieben, auf Grund seines freien Ermessens, ansetzen dürfe. Die Bußumwandlung verfolge nicht den Zweck, den Schuldner durch diese Repressalie zur Zahlungsleistung zu zwingen, sondern bezwecke, „an Stelle der Geldzahlung als einzige Möglichkeit der Abbüßung der Strafe die Haft zu setzen“. Sie qualifiziere sich daher nicht als Schuldbverhaft im Sinne von Art. 59 Abs. 3 BV, wofür zum Beweise folgende Urteile des Bundesgerichts angerufen würden: Keller gegen Schaffhausen, Witschy gegen Freiburg, Hübscher gegen Schaffhausen (US 5 Nr. 8, 6 Nr. 64, 14 Nr. 81). Sollte übrigens das Bundesgericht gegenteilig entscheiden, so hätte dies natürlich nur die Aufhebung des Disp. 3 des obergerichtlichen Urteils zur Folge, und es stände dann in der Kompetenz des Obergerichts, „die Buße neu zu formulieren und auszufällen“.

D. — Nach Schluß des Schriftenwechsels hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri auf das Ansuchen des Instruktionsrichters mit Schreiben vom 30. September 1912 noch die Auskunft erteilt, unter „Abverdienen einer Buße“ sei nach dem umerischen Recht die „Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen“ verstanden, für die das einschlägige Landsgemeindegesetz vom 1. Mai 1892 maßgebend sei, indem die dem Beklagten auferlegten Untersuchungs- und Gerichtskosten als Geldbußen erklärt würden.

Ferner hat auf die Anfrage des Instruktionsrichters beim Landrate des Kantons Uri, ob gegen ein vom Obergericht als Appellationsinstanz gefälltes Strafurteil ein an ihn gehendes Rechtsmittel zulässig sei, mit dem offenbare Gesetzesverletzungen gerügt werden können, der Regierungsrat des Kantons Uri im Auftrage des Landratspräsidiums mit Zuschrift vom 11. Januar 1913 geantwortet, der Landrat habe aus Art. 10 seines Reglementes vom 17. Juni 1889, der eigentlich nichts anderes bedeute, als eine Vollziehungsvorschrift zu Art. 59 litt. n BV, je

und je seine Kompetenz zur Behandlung von Kassationsklagen in Strafsachen hergeleitet. Zum Belege hierfür wird auf fünf, in Form von Auszügen aus dem Landratsprotokoll vorgelegte Entscheidungen (i. S. Gemeinderat Wassen gegen Müller, vom 17. Oktober 1892; Fibel Dittli, vom 27. Dezember 1893; Staatsanwaltschaft gegen Anton Blauen, vom 12. April 1899; Jos. M. Planzer, vom 13. November 1890; Albin Furger, vom 28. Dezember 1891) verwiesen; —

in Erwägung:

1. — Da nach feststehender Praxis die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ein wesentliches und von Amtes wegen zu prüfendes Erfordernis der Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung der Rechtsgleichheit bildet, so ist zunächst, obschon das Obergericht hierauf nicht besteht, über die Frage der Erfüllung dieser prozessualen Rekursvoraussetzung zu entscheiden. Dabei fällt in Betracht:

Nach Art. 66 urn. KB (vom Jahre 1888) ist das Obergericht „die höchste richterliche Behörde“, der als Appellations-, wie auch als Rekurs- und Kassationsinstanz strafgerichtliche Funktionen übertragen sind. Allein neben den „richterlichen Behörden“ weist die Verfassung auch dem Landrate, den sie zwar als „die stellvertretend gesetzgebende und oberste Verwaltungsbehörde“ bezeichnet, doch insofern ebenfalls Gerichtsbarkeit zu, als Art. 59 unter den Befugnissen des Landrates aufführt:

„n. Die Beurteilung der gesetzlich zulässigen Rekurse und „Kassationsbegehren gegen Entscheide der ihm unmittelbar untergeordneten, vollziehenden und richterlichen Behörden.“

Mit Rücksicht auf diese Kompetenznorm der Verfassung hat dann das Reglement für den Landrat vom 17. Juni 1889 in Art. 10 Abs. 3 auch für „Kassations- oder andere gesetzlich zulässige Begehren gegen obergerichtliche Urteile“ eine Frist angesetzt. Und in Ausführung des verfassungsmäßigen Kompetenzvorbehalts ist in die Zivilprozessordnung als § 66 Abs. 2 — unter dem Titel: „Von dem Rekurs oder der Beschwerde-stellung und dem Kassationsbegehren“ — die Bestimmung aufgenommen worden: „Beschwerdestellung gegen Entscheide des Obergerichts ist laut Verfassung an Landrat zu bringen.“

Dagegen fehlt eine entsprechende Gesetzesbestimmung auf dem Gebiete des Strafprozesses, der im Kanton Uri überhaupt keine eigentliche Kodifikation erfahren hat, sondern bloß in einer vom Landrat am 30. März 1886 als Anhang zum landrätlichen Reglement für die Justizbehörden des Kantons, vom 12. März 1886, erlassenen Verordnung geregelt ist, die den Titel „Besondere Grundsätze über das Strafrechtsverfahren“ trägt. Denn darin findet sich im Abschnitt „Von der Appellation“, neben dem Regierungsrat als Instanz für Beschwerden des im Untersuchung befindlichen Beklagten wegen ungebührlicher, gesetz- und ordnungswidriger Behandlung von Seite der Untersuchungsbehörden (Art. 30), nur das Kantonsgericht (das heutige Obergericht) als Appellations-, sowie als Revisions- und Kassationsinstanz (Art. 29 und 31) erwähnt, wobei Art. 34 u. a. als Kassationsgrund nennt: „2. Wenn die Gesetze oder gesetzlichen Normen unzweifelhaft verletzt worden sind“ Nun ist aber zu beachten, daß in der frühern KB (von 1850/51), unter deren Herrschaft die landrätliche Verordnung über das Strafrechtsverfahren entstanden ist, dem Landrate die in Art. 59 litt. n KB von 1888 vorgesehenen gerichtlichen Funktionen noch nicht eingeräumt waren, indem damals § 47 den Landrat zwar als kompetenten Gesetzesinterpretator bezeichnete, der in „vorkommenden Fällen“ die Gesetze auszulegen oder durch zweckmäßige Zusätze und Verordnungen zu erläutern habe, aber mit dem ausdrücklichen Zusatz: „jedoch nicht in Anwendung auf einen einzelnen bereits vor den „Gerichten anhängig gemachten Rechtsfall“, und § 48 ihm demgemäß nur die administrative Oberaufsicht über das Kantonsgericht, ohne Erwähnung einer Kompetenz zur Behandlung von Revisions- oder Kassationsbegehren gegen letztinstanzliche Gerichtsurteile, zuwies. Das Schweigen der landrätlichen Verordnung vom Jahre 1886 über strafgerichtliche Befugnisse des Landrates beweist daher nichts für die heutige Rechtslage; vielmehr bleibt zu deren Klarstellung noch zu prüfen, ob dem Landrate nicht seither auf Grund des Art. 59 litt. n der neuen Verfassung die darin vorbehaltenen Kompetenzen auch in Strafsachen trotz dem Fehlen eines bezüglichen Gesetzeserlasses faktisch zuerkannt worden sind. Denn angesichts der Mangelhaftigkeit der umerischen Straf-

justizgesetzgebung ist aus dem Ausdruck „gesetzlich zulässige“ Rekurse und Kassationsbegehren in Art. 59 litt. n KB wohl nicht auf das Erfordernis einer geschriebenen Gesetznorm, im Gegensatz zum bloßen Gewohnheitsrecht, zu schließen, sondern es muß danach auch eine durch die Praxis eingeführte Betätigung der verfassungsmäßig vorbehaltenen Funktionen als genügende Kompetenzgrundlage angesehen werden. Der Bestand einer solchen Praxis aber ist durch den Fakt. D oben erwähnten Amtsbericht des Regierungsrates ausgewiesen. Unter den diesem Berichte beigelegten Entscheidungen des Landrates finden sich nämlich drei — i. S. Gemeinderat Wassen gegen Müller, Staatsanwaltschaft gegen Plauen und Jos. M. Planzer —, bei deren Erlaß der Landrat in der Tat als Kassationsinstanz gegenüber obergerichtlichen Strafurteilen geamtet und dabei im Falle Staatsanwaltschaft gegen Planzer seine Urteilskompetenz ausdrücklich aus Art. 59 litt. n KB abgeleitet hat (während allerdings die beiden Entscheidungen i. S. Dittli und Jurger außer Betracht fallen, da die erstere eine Kostenforderung betrifft, deren strafrechtlicher Charakter aus der vorliegenden Protokollierung nicht ersichtlich ist, und die letztere eine Kassationsbeschwerde gegen eine regierungsrätliche Schlußnahme zum Gegenstande hat). Dieser Praxis des Landrates läßt sich die rechtliche Erheblichkeit im Sinne des Kompetenzvorbehalts von Art. 59 litt. n KB um so weniger absprechen, als nach Art. 59 litt. f KB der Landrat selbst auch zum formellen Erlaß einer Strafprozeßordnung kompetent ist.

Was sodann den Umfang der so begründeten Kassationskognition des Landrates betrifft, hat sich diese Behörde in den drei angeführten Präjudizien allerdings nur mit der Beurteilung formeller Verstöße befaßt. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für ihren Kompetenzbereich Art. 34 der als Anhang zum Justizreglement erlassenen landrätlichen Verordnung vom 30. März 1886 maßgebend ist. Denn darin sind, nach dem Zwecke des ganzen Erlasses: die Ordnung der für die Rechtspflege im übrigen nicht geltenden „besonderen Grundsätze über das Strafrechtsverfahren“ aufzustellen, die strafprozessualen Revisions- und Kassationsgründe offenbar allgemein, für das Revisions- und Kassationsverfahren im Strafprozeß über-

haupt, normiert. Auch für den Landrat als strafgerichtliche Kassationsinstanz gilt also, gemäß Art. 34 Ziffer 2 jener Verordnung, der Kassationsgrund „unzweifelhafter Verletzung der Gesetze oder gesetzlichen Formen“, der auch die offenkundige Verletzung des materiellen Rechts in sich schließt.

Unter diesen Kassationsgrund fallen nun aber die vorliegenden Beschwerden des Rekurrenten über die Verfolgung der ihm zur Last gelegten Unterschlagungen von Amtes wegen und über seine Bestrafung wegen der angeblichen Pfandunterschlagung in Anwendung des ernerischen Rechts und speziell nach Analogie des Art. 74 urn. GG z. SchRG, soweit sie sich auf Verletzung der Garantie der Rechtsgleichheit und Rechtsverweigerung gründen; denn insoweit liegt darin unbestreitbar der Vorwurf willkürlicher Mißachtung maßgebender Strafrechtsnormen. Es kann somit auf den Rekurs in diesem Umfange mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht eingetreten werden.

2. — Dagegen schließt dieser Mangel die Zulassung des Rekurses nicht aus, soweit der Rekurrent sich wegen der analogen Anwendung des Art. 74 urn. GG z. SchRG neben der Berufung auf Art. 4 BB auch noch über Verletzung des Grundsatzes: *nulla poena sine lege* beschwert. Diese Beschwerde entbehrt jedoch der Begründung. Die Verfassung des Kantons Uri enthält keine besondere Bestimmung des Inhalts, daß niemand für eine Handlung bestraft werden dürfe, die nicht durch eine positive Rechtsatzung mit Strafe bedroht sei. Eine solche Bestimmung wäre denn auch nicht vereinbar mit der Tatsache, daß das ernerische Strafrecht in der Hauptsache gar nicht kodifiziert ist, sondern auf ungeschriebenem Gewohnheitsrecht beruht (vergl. hierüber schon US 19 Nr. 17 Erw. 2 S. 103). Wollte aber jener Grundsatz in Anpassung an diese ernerischen Rechtsverhältnisse in dem weiteren Sinne aufgefaßt werden, daß nur solche Handlungen nicht strafbar seien, die nicht unter das überlieferte und allgemein gehandhabte, wenn auch nicht gesetzlich festgelegte, Strafrecht bezogen werden könnten, so würde er einfach mit dem allgemeinen Postulate der Rechtsgleichheit, nach welchem ein Tatbestand nicht mit Strafe belegt werden darf, der nach den vernünftigen Grenzen des strafbaren Unrechts schlechterdings nicht strafbar sein kann,

zusammenfallen, und es könnte seine angebliche Verletzung dann nicht als selbständiger Rekursgrund in Betracht kommen. Immerhin mag im Sinne dieser Auffassung bemerkt sein, daß danach die Bestrafung des Rekurrenten wohl nicht zu beanstanden wäre, indem das ihm als Pfandunterschlagung zur Last gelegte Verhalten — die Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Befriedigung seiner Pfandgläubigerin aus dem Betrage der zurückgezogenen Kommandite — von dem in Art. 74 urn. GG z. SchRG mit Strafe bedrohten Tatbestande — der Zuwiderhandlung gegen den betreibungsamtlichen Pfändungsakt durch Einkassierung einer gepfändeten Forderung seitens des Betreibungsschuldners — der grundsätzlichen Strafwürdigkeit nach nicht wesentlich, jedenfalls nicht derart verschieden ist, daß die analoge Anwendung der Strafnorm des Art. 74 GG z. SchRG auf das Verhalten des Rekurrenten unter den in Uri gegebenen Strafrechtsverhältnissen als rein willkürlich bezeichnet werden könnte.

3. — Die oben festgestellte Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges berührt ferner auch nicht die Beschwerde des Rekurrenten über Verletzung der in Art. 59 Abs. 3 BB garantierten Abschaffung des Schuldverhaftes. Hierüber ist vielmehr zu bemerken:

Die dem Rekurrenten in Disp. 3 des angefochtenen Urteils auferlegte Verpflichtung, die Beträge der Gerichts- und Untersuchungskosten „als Buße zu bezahlen oder abzuverdienen“, bedeutet, wie der amtlichen Auskunft der Staatsanwaltschaft (Zakt. D oben) zu entnehmen ist, daß diese Kostenbeträge, der bestehenden Praxis gemäß, im Falle der Nichtbezahlung auf Grund des Landsgemeindegesetzes „für Einzug und Umwandlung von Geldbußen“, vom 1. Mai 1892, in Freiheitsstrafe umgewandelt werden sollen. Dieses Gesetz bestimmt in Art. 1, daß der Einzug „aller Geldbußen, Prozeß- und Abzugskosten, sowie der Gerichtsgelder“, soweit er nicht gerichtlich besorgt werde, der Staatskassaverwaltung obliege. Die Staatskassaverwaltung hat (Art. 5 und 6) die Bußen- oder Kostenschuldner innert drei Wochen schriftlich und unter Betreibungsandrohung zur Zahlung aufzufordern und bei Nichtbeachtung dieser Zahlungsfrist „die Schuld dem zuständigen Betreibungs- oder Konkursamt zu übergeben“. Wenn sodann

(Art. 7) die Pfändung keine oder nur unvollständige Deckung ergibt, wird die Betreibung als fruchtlos betrachtet, und es tritt (Abs. 2 und 3), „für den ausstehenden Betrag von Geldbußen (einschließlich sämtlicher Ordnungsbußen)“ die „Umwandlung in Arbeitshausstrafe, im Maßstabe von Fr. 3 per Tag“, ein, die von der Polizeidirektion nach vorausgegangener nochmaliger Zahlungsaufforderung anzuordnen ist. Geldbußen und namentlich Gerichtsgelder sind den bei der Ausfällung anwesenden Zahlungspflichtigen vom Abwart „alsogleich abzufordern“ (Art. 2), wobei Zahlungspflichtige, die im Kanton nicht niedergelassen sind, sofern sie „die betreffende Schuld“ nicht sofort entrichten oder durch eine vom Gericht zu genehmigende Bürgschaft sicherstellen, ohne Verzug der Polizeidirektion zugeführt werden sollen „behuß Umwandlung der Strafe in Arbeitshaus“ (Art. 3). Die zur Arbeitsstrafe bestimmten „Bußschuldner“ stehen, gemäß Art. 10, unter der Haus- und Disziplinarordnung der Strafanstalt, sie tragen jedoch ihre bürgerliche Kleidung und sind bei der Arbeit, beim Essen und in den Wohnräumen von den Zuchthaussträflingen „möglichst“ abzusondern; die Umwandlung soll „der Ehre des Betreffenden unnachteilig“ sein.

Angeichts dieser Bestimmungen, nach denen das Gesetz selbst, seinem Titel entsprechend, die Umwandlung in Arbeitshausstrafe nur für die Geldbußen vorsieht — indem Art. 7 ausdrücklich nur vom ausstehenden Betrag der „Geldbußen (einschließlich sämtlicher Ordnungsbußen)“ und ebenso Art. 3, der sich zwar nach dem Zusammenhange im übrigen auch auf die Gerichtsgelder bezieht, doch nur von der Umwandlung „der Strafe“ spricht, wie denn auch Art. 10 nur die zur Arbeitsstrafe bestimmten „Buß“-Schuldner nennt —, erscheint die Auferlegung von Gerichts- und Untersuchungskosten als „Buße“ nebst der Verpflichtung zu ihrem eventuellen „Abverdienen“ im angeführten Sinne als mit dem bundesverfassungsmäßigen Verbot des Schulbverhaftes nicht vereinbar. In der Bestimmung des Art. 59 Abs. 3 („Der Schulbverhaft ist abgeschafft“) hat die Bundesverfassung vom Jahre 1874, in endgültiger Beseitigung überlieferter abweichender Rechtszustände, den Grundsatz formuliert, daß die Vollstreckung von Geldschulden in der Schweiz nicht mehr gegen die Person des

Schuldners, sondern nur noch gegen dessen Vermögen gerichtet werden darf. Und zwar vorbehaltlos. Die Verfassung stellt insbesondere nicht etwa ab auf die rechtliche Natur des Forderungstitels: sie unterscheidet nicht, ob die Schuld auf einem Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes, oder auf einem solchen des Privatrechtes beruhe. Die Zweifel Burckhardts (Kommentar, S. 624) darüber, ob Art. 59 Abs. 3 auch die Haft wegen Nichtbezahlung öffentlich-rechtlicher Schulden, namentlich Steuern habe verbieten wollen, können nicht als begründet erachtet werden. Allerdings gilt die in den vorangehenden Absätzen 1 und 2 des Art. 59 ausgesprochene Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes nach der herrschenden Praxis nur für privatrechtliche Ansprüche. Allein zwischen diesem Grundsatz und demjenigen des Abs. 3 besteht kein derartiger innerer Zusammenhang, daß die einschränkende Auslegung der ersteren Bestimmung in jener Hinsicht ohne weiteres auch für die nachfolgende maßgebend wäre. Diese Auslegung würde vielmehr dem besondern Grund und Zwecke der Abschaffung des Schulbverhaftes, nämlich: der modernen Anschauung, die einen Zwang gegenüber der Person des Schuldners zur Eintreibung von Geldschulden schlechthin verpönt, zum Durchbruche zu verhelfen, nicht völlig gerecht werden. Es wäre in der Tat nicht verständlich, daß der Bund den an sich als gegen das moderne Rechtsempfinden verstößend erachteten Schulbverhaft nur in Bezug auf Forderungen aus privatrechtlichen Verhältnissen, und nicht auch in Bezug auf solche des Staates aus öffentlichem Recht, beseitigt haben sollte; gegenteils muß angenommen werden, er habe die Anwendung des grundsätzlich verpönten Zwangsmittels nicht zuletzt auch dem als Gläubiger auftretenden Staate versagen wollen. In diesem Sinne haben denn auch die kompetenten Bundesbehörden den Art. 59 Abs. 3 BV von Anfang an ausgelegt. Noch vor dem Kompetenzübergang an das Bundesgericht hat der Bundesrat durch Beschluß vom 22. Juli 1874 i. S. Donnet (BBl 1875 II. S. 601 f. Nr. 31, spez. S. 602 unter Ziff. 4 und 5), dessen grundsätzliche Bedeutung er in einem entsprechenden Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen (BBl 1874 II S. 579) zum Ausdruck brachte, erklärt, daß zwar die Umwandlung von Geldbußen in

Gefängnisstrafe nicht gegen Art. 59 Abs. 3 BV verstoße, die Anwendung des Verhaftes an Stelle einer dem Staate geschuldeten Kostenforderung dagegen verfassungswidrig sei. Und diese Auffassung hat in der Folge auch das Bundesgericht in konstanter Praxis vertreten, wobei es wiederholt den wesentlichen Unterschied zwischen dem Strafcharakter des Geldbußenanspruchs und der rein fiskalischen Natur der Prozeßkostenforderungen hervorgehoben hat (vgl. z. B. US 1 Nr. 64 S. 256 und das dortige Zitat; 3 Nr. 15 Erw. 3 f. S. 72 f.; 5 Nr. 8 Erw. 1 S. 27; 12 Nr. 73 Erw. 3 S. 526; 22 Nr. 7 S. 25 f. und die dortigen Zitate).

Nun hat das Obergericht des Kantons Uri, dem diese bundesgerichtliche Praxis bereits durch die Aufhebung eines eigenen Entscheides (US 3 Nr. 14 S. 69 f.) bekannt geworden ist, vorliegend dem Rekurrenten die Gerichts- und Untersuchungskosten allerdings „als Buße“ auferlegt. Allein diesen Ausweg hat das Bundesgericht schon einmal, i. S. Garbis (US 3 Nr. 15 l. c.), als unbehelflichen Versuch einer Umgehung des verfassungsmäßigen Schulbverhaftsverbotes vermehrt, und zwar damals sogar gegenüber einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung (des Kantons Wallis), durch welche die „Verurteilung zu den Kosten“, um deren Umwandlung in Freiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung zu ermöglichen, als besondere Strafart eingeführt worden war, während es im Kanton Uri nach dem oben Gesagten an einer unmittelbaren gesetzlichen Grundlage der angefochtenen Maßnahme überhaupt fehlt. Die wahre Natur der Prozeßkostenforderungen als reiner öffentlich-rechtlicher Geldansprüche wird eben durch die unrichtige Bezeichnung als „Buße“ oder Strafart schlechthin, in Gesetz oder Urteil, nicht geändert; es erscheint schon als begrifflich unmöglich, der Pflicht zum Ersatz von Prozeßkosten den Charakter einer Strafe beizulegen. Die Berufung des Obergerichts auf die in der Rekursantwort angeführten drei Urteile des Bundesgerichts geht durchaus fehl; denn jene Urteile erklären nur, daß die Umwandlung nichtbezahlter wirklicher Bußen in Freiheitsstrafe, sowie auch die Anwendung solcher Strafe auf die als Delikte behandelten Tatbestände des leichtfertigen Schuldenmachens und der böswilligen oder fahrlässigen Nichterfüllung vermögensrechtlicher Verbindlich-

keiten, statthaft sei. Das angefochtene Kostendispositiv kann demnach, soweit es die Kostenaufgabe als Buße bezeichnet und deren eventuelles Abverdienen androht, vor Art. 59 Abs. 3 BV nicht zu Recht bestehen. Die Behauptung der Rekursantwort, das Obergericht habe in diesem Dispositiv einfach eine Geldbuße als allgemein übliche „Zuftrafe“ zur Hauptstrafe des Disp. 1 verhängt, kann angesichts der unzweideutigen Formulierung des Dispositivs, das die Gerichts- und Untersuchungskosten als solche bestimmt und deren Bezahlung als Buße erklärt, schlechterdings nicht ernst genommen werden. Und danach ist auch der weiteren Bemerkung der Rekursantwort, daß es im Falle der Aufhebung dieser Bußverfügung in der Kompetenz des Obergerichts läge, die Buße neu zu formulieren und auszufällen, ausdrücklich entgegenzutreten: Das Disp. 3 bildet in Wirklichkeit, wie ausgeführt, eben keinen Bestandteil der Straffentz und darf daher, soweit es aufgehoben wird, nicht durch eine wirkliche Strafverfügung ersetzt werden; vielmehr muß es einfach bei der unberührt bleibenden Strafbestimmung des Disp. 1 einerseits, und beim Kostenkenntnis des Disp. 3, mit Ausnahme seines verfassungswidrigen Zusatzes, anderseits sein Bewenden haben; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheißen, daß das Dispositiv 3 des Urteils des umerischen Obergerichts vom 11. Mai 1912 insoweit aufgehoben wird, als es die Bezahlung sämtlicher Gerichts- und Untersuchungskosten durch den Rekurrenten als „Buße“ bezeichnet und den Rekurrenten pflichtig erklärt, sie im Falle der Nichtbezahlung „abzuverdienen“.

Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen, soweit nach den Erwägungen darauf eingetreten werden kann.